

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 148/1988

§/Artikel/Anlage

§ 210

Inkrafttretensdatum

01.10.1988

Außerkrafttretensdatum

30.09.2007

Text**Zusätzliche Verwendung an einer anderen Schule**

§ 210. Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Dienstbehörde vorübergehend auch an einer anderen Schule verwendet werden.